

Statuten des Vereins Bushido Frick

1. Name und Sitz

Art. 1 (Name): Unter dem Namen BUSHIDO FRICK besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Ausdruck "Bushido" stammt aus dem Japanischen und bedeutet "Weg des Kriegers".

Art. 2 (Sitz): Der Verein hat seinen Sitz in Frick (Kanton Aargau).

Art. 3 (Verbandszugehörigkeit): Der Verein gehört dem Schweizerischen Judo- und Ju Jitsu-Verband (SJV) sowie dem Aargauischen Judo-Verband (AJV) an. Die Statuten und Beschlüsse dieser beiden Verbände sind für den Verein verbindlich.

2. Zweck

Art. 4 (Zweck): Der Verein bezweckt, seine Mitglieder in der Ausübung von Judo und Ju Jitsu zu unterrichten. *Art. 5 (Erweiterung):* Der Vorstand ist befugt, weitere Budo-Sportarten ins Angebot aufzunehmen.

3. Mitgliedschaft

Art. 6 (Grundsatz): Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Konfession und Nationalität werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Juristische Personen können lediglich als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 7 (Kategorien): Der Verein besteht aus:

- ◆ Aktivmitgliedern (aller Altersklassen)
- ◆ Passivmitgliedern (ab 18 Jahre)
- ◆ Ehrenmitgliedern (ab 18 Jahre)

Art. 8 (Vorbehalt): Die altersmässige Einteilung der Aktivmitglieder (Elite, Junioren, Jugend, Schüler etc.) richtet sich nach den jeweiligen Kategorien des SJV.

Art. 9 (Beitritt): Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung, die an den Vorstand zu richten ist. Falls der Vorstand einen Bewerber nicht aufnehmen will, teilt er ihm das schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Eingang der Anmeldung mit. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 10 (Austritt): Der Austritt aus dem Verein bzw. der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist schriftlich zu Händen des Vorstandes erfolgen.

Art. 11 (Ausschluss): Der Ausschluss kann gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht oder die Interessen des Vereins geschädigt hat. Der Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen und bedarf überdies der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

Art. 12 (Ehrenmitgliedschaft): Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und den Sport verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13 (Beitragspflicht): Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 14 (Beitragshöhe): Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Art. 15 (Stimmrecht): Jedes Mitglied ist von demjenigen Kalenderjahr an stimmberechtigt, in welchem es 15 Jahre alt wird.

Art. 16 (Wählbarkeit): Jedes Mitglied ab 18 Jahren ist in den Vorstand, als Rechnungsrevisor oder als Ehrenmitglied wählbar.

Art. 17 (Teilnahmerechte): Jedes Aktiv- und jedes Ehrenmitglied kann an allen Vereinsanlässen teilnehmen. Das Selbe gilt für jedes Passivmitglied, mit Ausnahme der Teilnahme an den Trainings und Wettkämpfen.

5. Organe des Vereins

5.1. Die Generalversammlung

Art. 18 (Ordentliche Generalversammlung): Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten zwei Monate des Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Über nicht angekündigte Traktanden kann kein gültiger Beschluss gefasst werden.

Art. 19 (Beschlussfassung): Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, ausser in denjenigen Fällen, in denen diese Statuten oder das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit verlangen. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 20 (Kompetenzen):

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- ◆ Entlastung des Vorstandes
- ◆ Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und allfälliger weiterer Berichte
- ◆ Abnahme der Jahresrechnung inkl. Revisorenbericht
- ◆ Genehmigung des Budgets
- ◆ Festsetzung der Jahresbeiträge
- ◆ Wahl des Vorstandes
- ◆ Wahl der Rechnungsrevisoren
- ◆ Wahl von Ehrenmitgliedern
- ◆ Genehmigung des vom Vorstand beschlossenen Ausschlusses von Mitgliedern
- ◆ Statutenänderungen
- ◆ Erteilung von Aufträgen an den Vorstand
- ◆ Entscheid über die Auflösung des Vereins und die Liquidation seines Vermögens

Art. 21 (Ausserordentliche Generalversammlungen): Ausserordentliche Generalversammlungen können - unter Beachtung der Vorschriften von Art. 18 dieser Statuten - vom Vorstand oder von einem Fünftel aller Mitglieder jederzeit einberufen werden.

5.2. Vorstand

Art. 22 (Zusammensetzung):

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern und setzt sich insbesondere zusammen aus:

- ◆ Präsident
- ◆ Vizepräsident
- ◆ Aktuar
- ◆ Kassier
- ◆ Vertreter der Aktivmitglieder (Techn. Kommission)

Art. 23 (Amtsdauer): Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Art. 24 (Funktion): Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet rechtsgültig kollektiv zu Zweien mit dem Präsidenten.

Art. 25 (Aufgaben):

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- ◆ Vorbereiten und Durchführen der Generalversammlung
- ◆ Verfassen von Jahresberichten zu Handen der Generalversammlung
- ◆ Ausführen der von der Generalversammlung erhaltenen Aufträge
- ◆ Rechnungsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- ◆ Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- ◆ Orientierung der Mitglieder über wichtige Entscheide und Fragen
- ◆ Beschluss über Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- ◆ Vermietung von vereinseigenen Räumen an Dritte
- ◆ Anstellung von Trainern und Hilfstrainern

Art. 26 (Beschlussfassung): Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit bleibt der Stichentscheid dem Präsidenten vorbehalten.

Art. 27 (Kompetenzsumme): Als Kompetenzsumme des Vorstandes gelten Fr. 2'000.-- pro Geschäft, sofern die finanziellen Verhältnisse des Vereins diese Ausgabe zulassen.

5.3. Rechnungsrevisoren

Art. 28 (Pflichten/Amtsdauer): Die Rechnungsrevisoren haben die Pflicht, die Jahresrechnung zu überprüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten. Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt.

6. Vereinsvermögen

Art. 29 (Einnahmen): Das Vermögen des Vereins bildet sich insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen, Reinerträgen von Veranstaltungen, Mieteinnahmen, Vermächtnissen, Schenkungen und Subventionen.

Art. 30 (Ausgaben): Aus der Vereinskasse werden insbesondere bestritten:

- ◆ Beiträge an Verbände, mit Ausnahme der persönlichen Jahresmarken der Mitglieder
- ◆ Entschädigungen an die Trainer
- ◆ Neuanschaffungen
- ◆ Kosten der Teilnahme an Wettkämpfen (Startgelder)
- ◆ Verwaltungskosten
- ◆ Kosten im Zusammenhang mit den Trainingsräumen (Miete, Hypothekarzins, Steuern, Abgaben, Strom, Wasser etc.)

Art. 31 (Haftung): Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 32 (Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder): Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 33 (Rechnungsjahr): Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

7. Qualifizierte Vereinsbeschlüsse

Art. 34 (Statutenänderung): Für eine Statutenänderung sowie für die Zustimmung zum Ausschluss eines Mitgliedes ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung notwendig.

Art. 35 (Auflösung des Vereins): Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder.

8. Schlussbestimmungen

Art. 36 (Aufhebung früherer Statuten):

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 31. Januar 2003 genehmigt und heben die Statuten vom 4. Mai 1979 auf.

Frick, den 31. Januar 2003

Der Präsident: Christoph Lüscher



Der Aktuar: Werner Walter

